

an, als wenn es ein mächtig Ding und ein selbständig Wesen in ihr wäre. Doch von dem Tage an, da ich deine Mutterschaft klarer zu verstehen und feuriger zu lieben begann, war meine Seele fröhlich ob der eiteln Bemühungen des Fürsten der Finsternis, ein dunkles Reich der Lüge aufzutun und des Menschen Geist mutlos zu machen. Der Schöpfer des Sternenhimmels lächelt liebevoll auf dich herab, o edelste der Frauen, und du erwidertest sein Lächeln in siegreichem Frieden. Ich weiß, wenn Gott seiner Mutter zulächelt, sind die ergrimmtten Mächte der Hölle schon besiegt.

Das Alter der Firmlinge.

Von P. Karl Sudbrack S. J., Leverkusen-Schlebusch.

I. Die Stellung der Kirche.

Wann werden die Kinder zu ihrem größten Nutzen gefirmt? Möglichst früh oder möglichst spät?

1. Das Kirchenrecht löst diese Frage wie folgt: „Wenn auch die Spendung des Firmsakramentes in der Lateinischen Kirche ungefähr auf das *siebte Jahr* passend verschoben wird, so kann das Sakrament doch schon früher empfangen werden, wenn sich das Kind in Todesgefahr befindet oder wenn der Spender es aus gerechten und schwerwiegenden Gründen für angebracht hält“ (can. 788). Hierzu wird ergänzend bemerkt: „Wenn der Ordinarius rechtlich verhindert ist oder die Firmgewalt nicht hat, muß er wenigstens innerhalb von fünf Jahren für die Spendung dieses Sakramentes . . . sorgen, soweit sich das machen läßt“ (can. 785, § 3).

Das Kirchenrecht unterscheidet demnach: a) die *Frühfirmung* im *vorvernünftigen Alter*; b) die *Frühfirmung* zu *Beginn des vernünftigen Alters*; letztere wird passend ungefähr im 7. Lebensjahr empfangen; in einem Zeitraum von fünf Jahren wird sie urgirt. — Die *Spätfirmung*, die grundsätzlich erst *geraume Zeit nach dem Eintritt des Vernunftalters*, etwa in der Pubertät oder noch später, empfangen wird, ist dem Kirchenrecht einfach unbekannt. Die *Frühfirmung* im vorvernünftigen Alter wurde *ursprünglich allgemein* im Anschluß an die Taufe erteilt. Dieser Brauch hielt sich allgemein sogar bis ins beginnende Mittelalter; die Kirche des Ostens hat ihn bis heute noch fast überall beibehalten. Die *Frühfirmung* zu Beginn des Vernunftgebrauches taucht, wie soeben angedeutet wurde, erst mit dem beginnenden Mittelalter auf. Hierfür gibt der *Römische Katechismus* (2. 3. 18) folgenden dogmatischen Grund an: „Die Firmung ist nicht unerläßlich notwendig zum Heile; sie hat vielmehr den Zweck, uns gut mit Kraft zu versehen und auszurüsten, wenn es gilt, für Christi Glauben zu kämpfen. Nie-

mand aber wird für einen solchen Kampf Kinder tauglich halten, die noch nicht zum Vernunftgebrauch gekommen sind“. Allein die Frühfirmung setzte sich damit auch im Abendland noch lange nicht allgemein durch.

Im Gegenteil, die *Frühestfirmung* im vorvernünftigen Alter blieb allgemeiner Brauch bis in die unmittelbare Gegenwart hinein in *Spanien*, *Latein-Amerika* und auf den *Philippinen* (Conc. plen. Americ. Lat. 1899. n. 520; *Arrequi*, Sum. theol. mor., Bilbao 1925. n. 532). Aber auch abgesehen hiervon, existiert die Frühestfirmung in dem vorvernünftigen Alter auch heute noch in folgenden rechtlichen Ausnahmefällen für die ganze abendländische Kirche (can. 788):

a) In *Todesgefahr*. So wird z. B. auch heute noch in Rom, wo es nicht an Bischöfen mangelt, und an anderen Orten die Firmung allen sterbenden Kindern erteilt. Die Hl. Sakramentenkongregation hat diesen Brauch noch jüngst allgemein empfohlen: „Wenn es sich um ein Kind handelt, das schwerkrank ist und sich in sog. Todesnot befindet, ist es nicht verboten, ihm auch schon vor dem 7. Lebensjahr das hl. Firmöl zu spenden. Im Gegenteil, das geschieht mit Nutzen. Denn wenn das Kind stirbt, wird es eine größere Glorie im Himmel erlangen“ (Act. Ap. Sed. 1935, 16).

b) Aus anderen *gerechten und schwerwiegenden Gründen*. Ein solcher ist die voraussichtlich längere Abwesenheit des Spenders. Ebenso die eben erwähnte uralte Sitte in Spanien, Latein-Amerika und auf den Philippinen. Die Hl. Sakramentenkongregation hat diesen Brauch anerkannt, freilich mit einer gewissen Einschränkung: „Wo die Spendung des Firmsakramentes nach can. 788 ungefähr in das 7. Lebensjahr verschoben werden kann, ohne daß dem schwerwiegende und gerechte Gründe entgegenstehen . . ., sind die Gläubigen über das allgemeine Gesetz der Lateinischen Kirche (can. 788) eifrig zu unterrichten“ (CJC. Interpret. authent. Vatican 1935. p. 81). Aus diesem Text geht hervor, daß can. 788, der als passende Zeit das ungefähre 7. Lebensjahr angibt, ein *Gesetz* für die ganze abendländische Christenheit darstellt (Act. Ap. Sed. 1935, 14—15). Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß dieses Gesetz unter schwerer Sünde verpflichtet; die allgemeinere Ansicht der Theologen leugnet vielmehr die schwere Verpflichtung an sich, was den Empfänger angeht.

Bei diesem klaren Stand der Dinge beginnt sich die *Frühfirmung* zu Beginn des vernünftigen Lebens mehr und mehr durchzusetzen. Die Vorkatechismen der Diözese *Ermland* (1937) und der Prälatur *Schneidemühl* (1937) machen aufmerksam, daß das Firmalter „mit dem sinkenden Kommunionalter immer mehr herabsinkt . . . ungefähr in das 7. Jahr“ (S. 16). Die Synode der Erzdiözese *Freiburg* (1939) erklärt für die Empfangszeit can. 788 als maßgebend (S. 64). Nach der Kleinen Katholischen Kirchenzeitung der Erzdiözese *München* (Juni 1937) möge die Firmung, „wo immer

es möglich ist, . . . nicht unmittelbar im Anschluß an die Taufe, aber doch um das 7. Jahr gespendet werden“. Die Diözese Aachen will, wie der „Kirchliche Anzeiger“ (1936, n. 150) ausweist, die Eltern, vornehmlich die Mütter, befähigen, die Kinder selbständig in Beicht-, Kommunion- und Firmunterricht zu unterweisen. Die *Österreichische Bischofskonferenz* (1935) bringt folgende Übergangsbestimmung: „Es empfiehlt sich, die Kinder . . . wenn möglich noch im gleichen Jahr (dem Erstkommunionjahr) zur Firmung zu führen, also im achten oder spätestens im neunten Lebensjahr“ (Wiener Kirchenblatt).

2. Mit dem Kirchenrecht stimmt die Liturgie überein. Schon die alte Ausgabe des *Rituale Romanum* brachte im Anhang einen liturgischen „Unterricht für den einfachen Priester, der im Auftrage des Hl. Stuhles das hl. Firmsakrament spendet“. Hierin wird die *Frühestfirmung* sowohl in *Todesgefahr* wie auch aus anderen *gerechten Gründen* mit Berufung auf die Mehrzahl der Theologen gelehrt. Die Neuausgabe des *Rituale*, die unter Pius XI. (1925) erfolgte, hat den alten Firmunterricht fallen gelassen. Sie bringt dafür einen neuen, der sich an das neue Kirchenrecht anschließt und den schon mehrfach erwähnten can. 788 wörtlich anführt. — Das alte *Rituale* betonte vor allem die *Frühfirmung* im 7. bis 12. Lebensjahr mit den Worten des Römischen Katechismus, so weit vernünftige und gesunde Kinder zu firmen seien. Erst die Neuausgabe unter Pius XI. hebt das etwaige 7. Jahr als Normalfirmalter mit den Worten des can. 788 hervor (Instruct. n. 10).

Das *Pontificale Romanum* kennt ebenfalls die *Frühest-* und *Frühfirmung*.

a) Die *Frühestfirmung*: „Wenn man glaubt, aus einem gerechten Grunde Kinder in frühester Jugend firmen zu müssen, so sollen die Paten sie auf dem rechten Arm halten“ (Rubrik).

b) Die *Frühfirmung*: Das *Pontificale* verlangt vom vernünftigen Firmling nur ein bescheidenes Wissen in „den Grundlehren der Religion“ (Rubrik). Damit setzt es das Sakrament zu Beginn des vernünftigen Lebens voraus. Das wird noch deutlicher durch die Mahnung des Spenders an den Paten und die Patin, die Firmkinder hauptsächlich durch gutes Beispiel über Gut und Böses zu unterrichten. Außerdem sind sie verpflichtet, die Kinder „das apostolische Glaubensbekenntnis, das Vaterunser und das Gegrüßet seist du Maria zu lehren“. Ausdrücklich wird hinzugefügt: „denn dazu sind sie verpflichtet“ (Rubrik). Das ist gewiß ein minimaler Unterricht, wie man ihn einem Kinde, das zum Verstandesgebrauch gerade gekommen ist, gibt. Übrigens ist dieser minimale Firmunterricht zugleich die notwendige Voraussetzung für den Maximalerfolg. Das klingt paradox, wird aber klar, wenn man auf den seelsorglichen Erfolg sieht. Doch dazu wäre eine etwas eingehendere Begründung not-

wendig, die leider hier übergangen werden muß. Wie das Kirchenrecht, so kennt auch die Liturgie die grundsätzliche, auf ein reiferes, vorgerückteres Jugendalter hinausgeschobene Spätfirmung nicht.

3. Mit diesen Ausführungen sind auch die Richtlinien der römischen Verwaltungsbehörden gegeben. Es ist nicht nötig, dafür sämtliche Entscheidungen durchzugehen. Der Hinweis auf die dritte offizielle *Firminstruktion der Hl. Sakramentenkongregation* vom Pfingstfest 1934 genügt hierfür vollauf (Act. Ap. Sed. 1935, S. 11—22). In dieser heißt es: Die *Frühestfirmung* im vorvernünftigen Alter soll grundsätzlich nur noch in den schon erwähnten beiden Ausnahmefällen des can. 788 gespendet werden. Das *Normalalter* ist ungefähr das 7. *Lebensjahr*. Hiefür wird can. 788 angerufen und im paragraphierten Teil (S. 17, n. 9) wird noch einmal darauf verwiesen. Die grundsätzliche Spätfirmung existiert auch für die Sakramentenkongregation nicht. — Ausdrücklich wird gelehrt, can. 788, der die Frühest- und Frühfirmung regelt, sei keine bloße Direktive, sondern ein wahres *Gesetz* der Lateinischen Kirche: *Norma vere praeceptiva* (S. 14—15). Ja, die Firmung soll womöglich noch der frühen *Erstkommunion vorausgehen*, wie dies schon der hl. Thomas lehre (S. Th. III, 72, 2). Das entspreche auch mehr den Wirkungen des Sakramentes, das „die Taufe vollendet“.

4. Kein Wunder, wenn sich bei diesen Aspekten auch die Theologen in stetig wachsender Zahl seit dem Erscheinen des modernen Kirchenrechts (1918) für das Normalalter, etwa im 7. Lebensjahr, einsetzen. Eine Liste von Dogmatikern, Moralisten, Kanonisten, Liturgikern, Pastoraltheologen, Katechetikern und Asetikern, zusammengestellt vom Jahre 1918 bis in die Gegenwart, möge das beweisen.

Aertnys Jos. C. Ss. R. u. C. A. Damen C. Ss. R., Theol. Mor. II. n. 89, 90. Turin 1928. — *Arndt Augustin S. J.* In: Theol.-prakt. Quartalschrift, Linz (Donau) 1922, S. 315 f.; 1925, S. 771 f. — *Arregui Antonius S. J.*, Summarium Theol. Mor. n. 532. Bilbao 1934. — *Aufderklamm Jakob*, Erstbeicht- u. Erstkommunion-Firmungsunterricht, S. 46 ff. Bolzano (Italien) 1935. — *Basilius a S. Anna O. C. D.*, Thomae Aquinatis Summa IV. p. 114. Verona 1921. — *Blat Albert O. P.*, Comment. text. CIC. III. l. n. 83. Rom 1924. — *Bopp Linus*, Katechetik, S 220 ff. München 1935. — *Cappello Felix S. J.*, Tract. Can.-Mor. de Sacram. I. n. 210. Rom 1928. — *Creusen J. S. J.*, Administration du Sacrement de Confirmation. In: Nouvelle Revue Théologique. Louvain 1935, p. 408. — *D'Alès Adhémar*, De baptismo et confirmatione. q. 228. Paris 1937. — *Diekamp Franz*, Theol. Dogm. Manuale. IV., p. 128. Paris-Tournai-Rom 1934. — *Ders.*, Kath. Dogmatik. III. S. 109 f. Münster i. Westf. 1937. — *Egger Franz*, Bischof, u. *Mayer Ad.*, Enchir. Theol. dogm. spec. n. 488. Brixen 1928. — *Eisenhofer Ludwig*, Handbuch der kath. Liturgik. II. S. 283. Freiburg i. Br. 1933. — *Ermland*, Diözese, Vorkatechismus zur Vorbereitung auf die Frühkommunion der Kinder. S. 16. Leutesdorf a. Rh. 1937. — *Fattinger Josef*, Der Katechet erzählt. S. 590 f. Ried i. Innkreis 1935. — *Ferreres J. B. S. J.*, Compendium Theol. Mor. II. n. 357. Barcinone 1925. — *Feuling Daniel*

O. S. B., Kath. Glaubenslehre. S. 739. Salzburg-Innsbruck 1937. — *Gasparri Petrus*, Card., Cat. Cath. I. Q. 16; III. Q. 369. Rom 1931. — *Gierens Michael S. J.*, Pohle, Lehrb. der Dogmatik III. S. 179. Paderborn 1933. — *Götz Georg*, Firmuntericht für Frühfirmlinge. S. 7. München 1937. — *Gruber Oskar* in: Christl.-päd. Blätter, Jahr 1929, Nr. 1 und 2. Zitiert in den Katech. Blättern. S. 468—472. München 1929. — *Hervé J. M.*, Man. Theol. Dogm. III. n. 666. Paris 1925. — *Hugon Eduard O. P.*, Tract. Dogm. III. p. 272. Paris 1927. — *Jone Heribert O. M. Cap.*, Moralthéologie. n. 488. Paderborn 1935. — *Jorio Domenico*, Kardinal, Il decreto „Quam singulari“ sull' età richiesta per la prima comunione. p. 68. Roma 1929. — *Laurent Chanoine*, Directeur pratique pour le clergé. p. 15. Paris 1929. — *Leitner Martin*, Handbuch des kath. Kirchenrechtes. IV. S. 69. Regensburg 1924. — *Lépiciér Alex. M.*, Kard., Tract. de baptismo et de confirmatione. p. 363. Rom 1923. — *Lercher L. S. J.*, Institut. Theol. Dogm. IV. n. 304. Innsbruck 1930. — *Marc Cl. C. Ss. R.*, Fr. X. Gestermann C. Ss. R. u. J. B. Raus C. Ss. R., Institut. Mor. Alphons. I. n. 1499. Lyon-Paris 1927. — *Noldin Hieronymus S. J.*, Summa Theol. Mor. III. n. 91. Innsbruck 1935. — *van Noort G. u. J. P. Verhaar*, Tract. de Sacram. I. n. 264. Hilversum 1927. — *Otten Bernard S. J.*, Institut. Dogm. V. n. 430. Chicago 1923. — *Paquet Alois A.*, Disputat. Theol. De Sacram. I. p. 208 sq. Quebec 1922. — *Parsch Pius*, Laienrituale. S. 40. Klosterneuburg 1939. — *Pesch Christian S. J.*, Compend. Theol. Dogm. IV. n. 92 u. 93. Freiburg i. Br. 1926. — Im Auftrage Pius' X., Primi elementi della Dottrina Christiana. Frage 134. Vat. Druckerei 1935. — *Polz Amand O. S. B.*, *Ignaz Schüch O. S. B.* u. *Virgil Grimmich O. S. B.*, Handbuch der Pastoraltheol. II. § 277. Innsbruck 1925. — *Pour guider les tout-petits vers la première communion*. p. 25. Paris-Colmar 1935. — *Prümmer Dominicus O. P.*, Manuale Jur. Can. n. 285. Friburgi Brisgov. 1922. Ders., Vademecum Theol. Mor. n. 579. Friburgi Brisgov. 1923. — *Rahner Hugo S. J.*, Eine Theol. der Verkündigung. II. S. 144. (Frühfirmung.) Wien 1938. — *Retzbach Anton*, Das Recht der kath. Kirche nach dem CJC, S. 171. Freiburg i. Br. 1935. — *Ruch Eugen*, Bischof, Ordonance épiscopal sur l'âge de la confirmation. Bulletin ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Jahr 1936, S. 241 ff. — *Schembri P. A. M.*, O. S. Aug., Summa Theol. Mor. I. p. 171. Turin-Rom 1929. — *Schilling Otto*, Lehrbuch der Moraltheol. n. 184. München 1927. Ders., Moraltheol. S. 195. Freiburg i. Br. 1922. — *Schneidemühl*, Prälat, Vorkatechismus zur Vorbereitung auf die Frühkommunion der Kinder. S. 16. Leutesdorf a. Rh. 1937. — *Schöllig Otto*, Die Verwaltung der hl. Sakr. S. 51. Freiburg i. Br. 1936. — *Schubert Franz*, Grundzüge der Pastoraltheol. II. S. 228. Graz u. Leipzig 1935. — *Societas Jesu*: Epitome Inst. S. J. Ed. minor. n. 385. § 6. Nota. Rom 1924. — *Specht Thomas* u. *G. Lorenz Bauer*, Lehrb. d. Dogm. II. S. 245 f. Regensburg 1925. — *Springer Emil S. J.* in: Theol.-prakt. Quartalschrift. Linz/Donau 1933. S. 491—498. — *Sträter Hermann*, Bischof, Das Alter der Firmlinge in: Theol. u. Glaube. Paderborn 1931. S. 293—295. — *Tanqueray Ad.*, Synopsis Theol. Dogm. III. n. 475. Rom-Tournai-Paris 1922. — *Ubach Jos. S. J.*, Comp. Theol. Mor. II. n. 495. Freiburg i. Br. 1925. — *Unione Donne di A. C. J.*, Catechismo. La prima comunione. Fr. 40. Rom 1934. — *Vademecum Theol. Mor.* n. 579. Freiburg i. Br. 1923. — *Vermeersch Arthur S. J.* Theol. Mor. III n. 246. Rom c. 1935/36. — Ders. Epitome Jur. Can. II n. 65. Mecheln 1934 (Neuauf. in Verbindung mit J. Creusen S. J.). — *Vidal Petrus S. J.* u. *Wernz F. X. S. J.*, Jus Can. IV. n. 56. Rom 1934. — *Wouters Ludwig C. Ss. R.*, Man. Theol. Mor. II. n. 123. Brügge 1933.

II. Die innere Begründung.

Gehen wir nun auf die verschiedenen Altersstufen im einzelnen ein, auf denen die Firmung gespendet wird.

1. Die Frühestfirmung im vorvernünftigen Alter entspricht wahren *Notständen*. Praktisch kommen folgende vor: a) Todesgefahr des Kindes; b) längere Abwesenheit des Firmspenders; c) Auswanderung italienischer Familien aus der katholischen Heimat; d) uralter Landesbrauch in Spanien, Latein-Amerika und auf den Philippinen. In all diesen Fällen wird das Sakrament entweder ohne jede persönliche Vorbereitung des Empfängers gespendet oder es wird ungebührlich hinausgeschoben, bzw. überhaupt in Frage gestellt. Ob ein solcher Notfall vorliegt, untersteht dem Urteil des Spenders (can. 788). Hier muß noch bemerkt werden: Wie die unvernünftigen Kinder, so sind auch die unheilbar Wahnsinnigen zu firmen. Auch sie erlangen durch das Sakrament eine größere Glorie im Himmel (*Alph.*, Theol. Mor. 6. n. 180).

2. Wir kommen nun zur *Frühfirmung*, die das Vernunftleben einleiten soll.

a) Sehr klar spricht sich darüber der *Römische Katechismus* aus. Immer und immer wieder von den Päpsten gelobt und empfohlen, ist er in unserer Frage besonders zuständig. „Was die Pfarrer in Sachen (der Firmung) . . . lehren müssen“, so bemerkt das *Rituale Romanum* (tit. I. n. 17), „das kann man besonders dem Römischen Katechismus entnehmen“. Der Katechismus lehrt: „Si duodecimus annus non expectandus videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre maxime convenit“ (2. 3. 18). Zu Deutsch: „Wenn man glaubt, das 12. Jahr nicht abwarten zu sollen, so ist es doch höchst passend, das Sakrament wenigstens auf das 7. Jahr zu verschieben“. Nimmt man das Zitat allein, so läßt der Wortlaut unentschieden, ob das 12. oder das 7. Jahr zu bevorzugen ist. Zieht man aber andere Stellen heran, so ergibt sich klar, daß *ungefähr das 7. Jahr* als passendstes Alter zu bezeichnen ist, soweit der Firmling in Frage kommt. Hierfür können folgende Stellen angeführt werden:

„Der Firmung wird als eigen zugeschrieben, daß sie die Taufgnade vollendet. Jene nämlich, die durch die Taufe Christen geworden sind, sind noch wie neugeborne Kinder, zart und empfindsam. Das Chrisma-Sakrament stärkt sie gegen alle Angriffe des Fleisches, der Welt und des Teufels“ (2. 3. 20). Die Firmung vollendet die Taufe, indem sie der Seele die sakramentale Widerstandskraft für alle Kämpfe des übernatürlichen Lebens schlechthin gibt. Sie stärkt uns gegen das „*Fleisch*“, d. h. gegen das böse Ich mit seinen ungeordneten Neigungen vom Erwachen der Vernunft, also ungefähr vom 7. Lebensjahr ab. Von diesem Zeitpunkt an beginnen die Kinder zu sündigen. Von diesem Zeitpunkt an soll darum normalerweise das Firmsakrament in Wirkung treten. Würde es grundsätzlich später empfangen, etwa zur Zeit

der Pubertät oder in einer noch späteren Lebensperiode, so müßte die Seele grundsätzlich auf den Beistand des Hl. Geistes für die erste bewußte Epoche verzichten. Das aber wäre gegen die Natur des Sakramentes, gegen den Willen des Stifters Jesus Christus und den Hl. Geist, der die Seele auch in dieser, oft entscheidenden Lebensperiode stärken will. Würde es früher empfangen, also im vorvernünftigen Leben, so könnte sich das Menschenkind noch nicht durch Gebet und Werke der Frömmigkeit auf den Empfang vorbereiten. Das vorvernünftige Kind empfängt zwar alle Gnaden *ex opere operato*, aber nicht deren Steigerung *ex opere operantis*. Der fruchtbarste und darum auch der normale Termin ist somit der Beginn des Vernunftlebens, ungefähr das 7. Jahr, wenigstens soweit die persönlichen Interessen des Firmlings in Frage kommen. Die Firmung stärkt uns weiterhin gegen die böse Welt mit ihren falschen Grundsätzen und verführerischen Beispielen. Leider tritt die „Welt“ an das Kind schon vom Erwachen der Vernunft an heran. Gespielen und Gespielinnen üben oft einen unheilvollen und sündhaften Einfluß aus. Gar nicht so selten reißen auch Erwachsene, Sendlinge der „Welt“, auf dem religiös-sittlichen Gebiet nieder, was sich niederreißen läßt. Mit demselben Zeitpunkt tritt als Verbündeter des bösen Ichs und der bösen Welt der Teufel auf. „Er geht umher wie ein brüllender Löwe und sucht, wen er verschlinge“ (1 Petr 5, 9).

Für alle Phasen dieses Kampfes gegen das Fleisch, die Welt und den Teufel will uns die Firmung wappnen. Wir dürfen darum grundsätzlich auch nicht die erste Etappe ihrer sakramentalen Kraft entziehen. Das wäre, wie eben auseinandergesetzt wurde, gegen das Wesen der Firmung, gegen die Hilfe des Hl. Geistes und gegen den Willen unseres Heilandes, der die Firmung eingesetzt hat, damit sie uns stärke gegen alle Angriffe des Fleisches, der Welt und des Teufels.

Ein neuer Beleg: „Die Seele wird durch die Firmung . . . im Glauben gestärkt, um den Namen unseres Herrn Jesus Christus zu *bekennen* und zu verherrlichen, von woher das Sakrament zweifelsohne auch seinen Namen (Firmung = Stärkung) erhalten hat“ (2. 3. 20). Hier ist die Rede von dem *positiven Glaubenskampf* für Christus, unseren Herrn, der mit dem beginnenden Vernunftleben einsetzt. Ja, schon von diesem Zeitpunkt an muß das Kind sich zu Christus bekennen und seinen Namen verherrlichen, seine Gebote halten, als wahrer Christ leben, als Apostel eintreten für Christus und sein Reich. Natürlich kann und muß dieser erste Kampf im Lebensraum des Kindes geführt werden. Dieser Kampf ist so schwierig, daß der Hl. Geist schon die Kindesseele durch das Firmsakrament stärken will. Darum der Name, der auch die frühe Kinderfirmung rechtfertigt: Firmung = Stärkung. Stärkung für den Kampf! Stärkung für den ganzen Glaubenskampf!

Noch ein dritter Beleg! Die Firmung macht uns „gleichsam zu Soldaten Christi, die seinen Namen öffentlich bekennen und verteidigen sollen. Wir werden gegen den Feind in uns und gegen die Geister in der Luft gewappnet und ausgerüstet. Dadurch unterscheiden wir uns von den Negetauften, die noch wie neugeborene Kinder sind“ (2. 1. 31). Hier ist Rede von dem *positiven und negativen Glaubenskampf*. Er ergibt, wie eben ausgeführt wurde, mit Rücksicht auf die spezifischen Wirkungen der Firmung als passendste Zeit das beginnende Vernunftleben, ungefähr das 7. Jahr, soweit der Empfänger in Betracht kommt.

b) Denselben Gedanken führt auch *Leo XIII. in einem offiziellen Schreiben „Abrogata“* an den Bischof von Marseille (1897) aus. In diesem heißt es: „Wenn (in Marseille) und anderswo eine andere Praxis (nämlich die der Spätfirmung) geherrscht hat, so hat das mit dem alten, ständigen Brauch der Kirche nicht übereingestimmt und den Gläubigen nicht zum Nutzen gereicht. Die Kinderseelen bergen nämlich keimende Leidenschaften in sich, die ins Kraut schießen, die Unerfahrenen fortreißen und ins Verderben stürzen, wenn sie nicht sehr frühzeitig ausgerottet werden. Darum müssen die Gläubigen schon *im zarten Alter* mit jener Kraft aus der Höhe bekleidet werden, die durch das Firm sakrament bekanntlich erteilt wird. Hier wird, wie der hl. Thomas sagt, der Hl. Geist als Kraft für den geistigen Kampf verliehen und der Mensch zum geistig vollkommenen Alter befördert. So gestärkt, werden die Kinder empfänglich, die Gebote (Gottes) aufzufassen; sie sind besser vorbereitet für die *hl. Kommunion, die hernach zu empfangen ist*, und ziehen aus ihrem Genuß auch reicheren Nutzen“ (Archiv f. kath. Kirchenrecht. Mainz 1898. S. 136). In diesem Schreiben lobt der Papst den Oberhirten von Marseille, weil dieser in seiner Diözese die Spätfirmung abgeschafft hatte, wiewohl sie dort ungefähr ein Jahrhundert schon bestand. Sie ist mit „dem alten ständigen Brauch der Kirche“ nicht zu vereinbaren und hat „den Gläubigen auch nicht zum Nutzen gereicht“. Dafür lobt aber der Papst die Wirkungen der *Firmung „im zarten Alter“*, d. h. der Frühfirmung. Sie stärkt die Kinder, „die Gebote Gottes aufzufassen“, und wappnet sie gegen „die keimenden Leidenschaften . . .“, die sie ins Verderben stürzen“, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht wird. Die Firmung gibt „den Hl. Geist schlechtweg als Kraft für den geistigen Kampf“, der sich im Menschenherzen abspielt. Ja, Leo XIII. weist der Frühfirmung mit klaren Worten den liturgischen *Platz vor der Erstkommunion* an. Diese ist „hernach zu empfangen“. Durch die Frühfirmung werden die Kinder auf die hl. Erstkommunion „besser vorbereitet . . . und ziehen aus ihrem Genuß auch reicheren Nutzen“ (Vgl. z. B. *Felix Cappello*, Tract. can. mor. de Sacram., Rom 1928. I. n. 832 u 833).

c) Auch das *Pontificale Romanum* hebt die Bedeutung der

Firmung für den ganzen negativen und positiven Doppelkampf der Seele hervor. Am Gründonnerstag betet nämlich der Bischof bei der Chrisma-Weihe, daß durch das hl. Firmöl „jegliche Gewalt des Feindes, das ganze Heer des Teufels, jegliche Anfechtung und jegliches Phantasiebild Satans ausgerottet und in die Flucht geschlagen werden solle“. Ein voller Sieg über Satan und alle Widersacher Gottes soll durch dieses Sakrament errungen werden, nicht erst ein Sieg von der Pubertät oder einem noch späteren Termin an. Die Firmung ist, wie es in diesem Gebete heißt, „das Sakrament des vollendeten Lebens“, das Kampfsakrament für das ganze bewußte, übernatürliche Leben. Mit dem Eintritt desselben, also ungefähr mit dem 7. Lebensjahr, soll sie ihre Wirkungen in der Seele ausstrahlen, soweit sich das machen läßt.

d) Wir übergehen andere Nachweise und wenden uns gleich den führenden *Katechismen* zu, die sich der Gutheißung des Hl. Stuhles erfreuen. Wie der *Römische Katechismus* (1566) für die frühe Firmung eintritt, wurde dargelegt.

Auch der *Größere Katechismus des hl. Petrus Canisius* (1554—1592) tritt für sie ein. Das Büchlein wurde „in fast alle Sprachen übersetzt und auf dem ganzen Erdkreis eingeführt“; „es gibt stets die echte Lehre der Kirche wieder“, wie Pius XI. hervorhebt (Act. Ap. Sed. 1925, 217, 354). Der hl. Kirchenlehrer gibt freilich kein ziffernmäßiges „Normalalter“ an. Dafür erklärt er aber, daß die Firmung „das Wachstum in Christus bei denen fördern soll, die in die Anfangsgründe des Glaubens eingeweiht sind“ (Ausgabe Friedr. Streicher, München 1933, I., 1., S. 123). Mit anderen Worten: die Firmung soll mit dem beginnenden christlichen Unterricht ihren segnenden Einfluß ausüben.

Klarer als Canisius spricht der hl. Robert Bellarmin in seinem *Großen Katechismus* (1598). In diesem Büchlein hat der hl. Kirchenlehrer, wie Pius XI. rühmt, „ungefähr drei Jahrhunderte dem gläubigen Volk in vielen Ländern Europas und der Welt das Brot des Lebens segensreich gespendet“ (Act. Ap. Sed. 1935, 436). Das Büchlein wurde fünfzigmal übersetzt und erlebte mit dem Kleinen Katechismus 320 Auflagen. Hier richtet der Heilige an das Kind die Frage: „Wann muß man dieses Sakrament empfangen?“ Die Antwort lautet: „... wenn der Mensch zum Vernunftgebrauch gekommen ist.“ Also ungefähr im 7. Jahr! Begründend fügt der Heilige noch hinzu: „Weil dann das Bekenntnis des Glaubens beginnt und man in der Gnade Gottes gestärkt und gefestigt sein muß“ (Opera omnia, Paris 1876, XII., 329—320).

Selbst ziffernmäßig klar spricht neuerdings der *Katechismus Pius' X.*, der für die römische Kirchenprovinz verfaßt ist (1905). „Es ist gut, die Firmung ungefähr im Alter von 7 Jahren zu empfangen, weil dann gewöhnlich die Versuchungen beginnen und man die Gnaden des Sakramentes hinreichend verstehen und sich an den Empfang erinnern

kann“ (Compendio della Dottrina Cristiana. Roma 1905, p. 208).

Genau so spricht endlich auch der *Catechismus Catholicus des Kardinals Petrus Gasparri* (Rom, 6. Aufl., 1931). Gasparri ist der bekannte Hauptredaktor unter Pius X. und Benedikt XV. Sein Katechismus wurde von vielen hervorragenden Fachtheologen und einer eigenen Konsultoren-Kommission unter dem Vorsitz des Kardinalpräfekten der Hl. Konzilskongregation überprüft. Im ersten Teil weist der Verfasser den Sakramenten der Firmung, der Buße und des Altares die Zeit der ersten Denkreife an. (Q. 16). Im dritten Teil bringt er den schon oft zitierten can. über die Frühest- und Frühfirmung 788 wortwörtlich (Q. 369).

Kurzum, einmal hat die Lateinische Kirche das Alter der Firmlinge aus dem vorvernünftigen in das beginnende vernünftige Alter zurückdatiert. Sie tat das mit guten Gründen. Zum zweiten Mal wird sie es nicht noch weiter zurückdatieren, etwa in die Zeit der Pubertät oder in eine noch spätere Entwicklungsepoche. Denn dem steht der Sinn der Firmung entgegen. Diese ist, wie wiederholt gesagt wurde, das Kampfsakrament, das dem Christen vom Aufleuchten der Vernunft, ungefähr vom 7. Lebensjahr bis zum Tode die sakramentale Stärkung spenden soll.

e) Wenn auch die Firmung normalerweise das vernünftige Leben einleiten soll, *so kann und muß sie doch aus praktischen Gründen selbst bis in das 12. Lebensjahr verschoben werden.* Ganz anders aber ist dabei der Standpunkt, den der Spender, und jener, den der Empfänger von sich aus einnehmen muß, zu bewerten. Der *Firmspender* ist nach can. 785, § 3, verpflichtet, den ihm anvertrauten Seelen wenigstens *innerhalb von fünf Jahren* die Gnade dieses Sakramentes zu besorgen, vorausgesetzt, daß er rechtlich daran nicht verhindert ist und die Firmgewalt besitzt. Durch diese Bestimmung wahrt die Kirche einerseits die „dogmatische Definition des Konzils von Trient“ (Act. Ap. Sed. 1935, 12), daß nur der Bischof der ordentliche Spender ist. Wiederholt hat man nämlich den Hl. Stuhl gebeten, ausgiebiger als bisher auch einfache Priester mit der außerordentlichen Firmgewalt zu betrauen. Vergebens! Diesen Bitten gegenüber stellt der Hl. Stuhl einfach fest, daß nur der Bischof der ordentliche Firmspender sei und daß man von diesem Grundsatz nicht abgehen dürfe (l. c.). Andererseits will die Kirche aber auch den Ordinarius nicht ungebührlich belasten und den Firmling nicht ungebührlich schädigen. Daher jene Spanne von fünf Jahren.

Für den *Firmling* gilt: „Keiner darf (die Firmung) vernachlässigen, wenn ihm *Gelegenheit dazu geboten wird*“ (can. 787). Hieraus ergibt sich, daß der Firmling womöglich beim Eintritt in das Vernunftalter die Handauflegung des Bischofs empfangen soll. Wird aber dem Kind die Gelegenheit dazu nicht geboten, so soll es bei der nächstbesten Ge-

legenheit sich firmen lassen. Die Eltern und Erzieher haben nämlich nicht das Recht, bei früherer guter Gelegenheit die Firmung auf später, etwa auf das 11. bis 12. Jahr, hinauszuvverschieben. Ein solches Verhalten entspricht nicht dem Geiste der Kirche (can. 788), nicht den religiösen Interessen des Kindes, nicht dem Wesen und der Aufgabe des Sakramentes, wie wiederholt dargelegt wurde. Der Kampf hat begonnen, die Firmgnade steht bereit. Wozu da noch warten? „Die Pfarrer sollen sorgen, daß die Gläubigen (dieses Sakrament) zur rechten Zeit empfangen“ (can. 787).

3. Im Vorhergehenden wurde die **Spätfirmung** wiederholt gestreift. Darum zum Schluß nur noch folgende Bemerkungen.

a) Die Spätfirmung, d. h. die grundsätzlich angesetzte Spätfirmung, *kommt immer zu spät*. Warum? Der Kampf hat mit dem Erwachen der Vernunft eingesetzt: der Kampf gegen die Sünde, das Bekenntnis des Glaubens, das Apostolat des Kindes. Je länger darum dem vernünftigen Kind trotz guter Gelegenheit die Firmgnade vorenthalten wird, um so mehr wird es auf dem übernatürlichen Gebiete geschädigt. Das wird natürlich nicht beabsichtigt, ist aber zwangsläufig die Folge der Spätfirmung.

b) Die Spätfirmung wird ferner durch manche *praktische Nachteile* bedeutsam gedrückt. So schreibt z. B. das *Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit* (Prag, 10. März 1938): „Ein schwieriges Kapitel der Seelsorge ist in den Industriestädten die Vorbereitung der schulentlassenen Jugend auf die Firmung . . . Bei der Christenlehre für die Firmlinge stellt sich heraus, daß die meisten das meiste vom Empfang der hl. Sakramente vergessen haben.“ Bei der kurz bemessenen Vorbereitungsfrist kann darum von einem eingehenden Firmunterricht oder wenigstens einer eingehenden aszetischen Vorbereitung nicht die Rede sein. Es ist schon viel erreicht, wenn alle oder doch fast alle Kandidaten auch nur einigermaßen vorbereitet das hl. Firmsakrament empfangen. Dieselben Erfahrungen unterstreicht *Bischof Ruch von Straßburg* im „Bulletin ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg“ (1936, 241 ss.): „Muß man sich nicht zuweilen da, wo eine Anzahl junger Leute, Jünglinge und Jungfrauen, im Alter von vierzehn, fünfzehn, sechzehn und mehr Jahren zu firmen ist, die bange Frage vorlegen: In welchem Seelenzustand empfangen sie das Sakrament? Werden es mehrere von ihnen überhaupt noch empfangen? . . . Der Klerus mag noch so eifrig sein, die besondere Vorbereitung ist unzureichend, ja fast keine.“

c) Die Spätfirmung ist auch nicht so alt, wie man annehmen geneigt ist. Vielleicht der erste, der sie in Deutschland vertrat, war *Johann Baptist Hirscher*. „Wie alt sollen die Konfirmanden sein?“ fragt er in seiner Katechetik. Er antwortet: „Ungefähr 14 Jahre! . . . Früher sind sie aus mangelnder Lebensreife dieses großen Aktes noch nicht

fähig. Später . . . wird man sie umsonst zu jener inneren Weihe, Sammlung, Begeisterung und religiösen Unzerteiltheit zurückrufen.“ Hirscher wünscht ferner, daß die Firmung jedes Jahr erteilt wird. „Am zweckmäßigsten sind (darum) Katecheten die Spender. Es wäre aller Grund, zu hoffen, daß die Bischöfe dazu geneigt seien. Eventuell sollen auch Dekane und tugendhafte Pfarrer firmen“ (S. 519—523). Um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts traten dann *verschiedene Synoden* für die späte Spendung ein. So die Synoden von Wien (1848), Köln (1860) und Prag (1860). Allein noch im Jahre 1900 verteidigte Bischof *Franz Leopold von Eichstätt* die Firmung im dritten oder vierten Schuljahr, wie sie in seiner Diözese gespendet wurde, „im Gegensatz zu manchen anderen Bistümern Deutschlands“ (Katechetische Blätter, 1900, Sp. 314). Auf dem Wiener Kongreß für Katechetik (1912) forderte Professor *Göttler* (München) in einem Referat, daß die Firmung zweckmäßig nicht am Schluß, sondern in der Mitte des religiösen Abschlußunterrichtes in der Volksschule erteilt werde. „Beim Empfange in diesem späteren Alter ließe sich übrigens auch an eine alljährliche Spendung denken“ (Heft 1, S. 23). Heute wünschen viele, daß die späte Firmung als eine Art religiöser Jugendweihe an die Stelle der verschwundenen Spätkommunion tritt. Das widerstreitet indes dem Wesen des Sakramentes und der Auffassung der Kirche, wie im ersten Teil der Arbeit nachgewiesen wurde.

In *Frankreich* finden wir die Spätfirmung sicher schon nach Herstellung des Kultus zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Da man sie nach der späten Erstkommunion spendete, zählten die Firmlinge, besonders in den Landpfarreien, 14 und 15 Jahre. In Paris wurde die grundsätzliche Spätfirmung am Tag der späten feierlichen Erstkommunion selbst erteilt (*Vacant*, Dictionnaire de Théologie Catholique, Paris 1923, Sp. 1101). In einem Rituale der Erzdiözese Paris vom Jahre 1839 heißt es: „Seitdem nur mehr Kinder getauft werden, erstarkte in der Lateinischen Kirche der lobenswerte Brauch, nur mehr Vernünftige wenigstens nach dem vollendeten (?) 7. Jahre zur Firmung zuzulassen. Allein schon vor vielen Jahren wurde allmählich in unserer Diözese der Brauch eingeführt, die Kinder zu firmen, wenn sie auf die (späte) Erstkommunion vorbereitet wurden . . . Denn dann sind sie im Denken mehr entwickelt, mehr in die Christenlehre eingeweiht, erkennen besser die Gabe Gottes und empfangen größere Frucht(?)“ (S. 106). Die hier angeführten Gründe sind bis auf den heutigen Tag nicht verstummt. Bald danach verlegten mehrere Synoden die Firmung in das 12. bis 14. Lebensjahr. So die Synoden von Avignon (1849), Toulouse (1850), Rouen (1850) und Auch (1851). Der Hl. Konzilskongregation war diese Entwicklung nicht entgangen. Sie veranlaßte darum die erste Provinzialsynode zu Algier (1873), den Plan, die Kinder erst nach der Erstkommunion

zu firmen, aufzugeben. Entschieden trat auch Leo XIII. in dem schon zitierten Schreiben „Abrogata“ an den Bischof von Marseille gegen die Spätfirmung auf (1897). Das päpstliche Breve wurde viel kommentiert, hat aber die späte Praxis nicht überwunden.

d) Die Spätfirmung übersieht endlich die *pastoralen Aufgaben* der Zeit. Die *Kinderkommunion*, die um das 7. Lebensjahr zu erfolgen hat, hat den Blick für eine intensive Kinderseelsorge bedeutend geschärft. Unwillkürlich sagt man sich: Die Kleinen sind mit dem Erwachen der Vernunft reif zu kommunizieren, zu beichten und in Todesgefahr die hl. Ölung zu empfangen. Warum sind sie da zur selben Zeit nicht auch reif, gefirmt zu werden?

Die Firmung ist und bleibt das sakramentale Tor, das uns mit dem Erwachen der Vernunft nicht nur die Gnade des Hl. Geistes geben, sondern uns auch in die lebendige *Andacht zum Hl. Geiste* einführen soll. Sobald es gilt, gegen die Sünde zu kämpfen, für die Tugend einzutreten und den Namen unseres Herrn Jesus Christus in unserem Lebenskreis zu bekennen, mag er klein oder groß sein, will der Hl. Geist kommen. Dann sollen wir ihn unsererseits anrufen, ihm für seine Hilfe in dem so schweren Lebenskampfe fortwährend danken, ihn lieben und von ganzem Herzen verehren. Das ist der asketische Sinn der Frühfirmung. Wohl dem, der sich führen läßt vom Hl. Geist! Zur Seligkeit führt er ihn mit sanfter Gewalt!

Die zehn Gebote Gottes und das Vaterunser.

Eine Wahrheit, fest und klar gefaßt, ins Leben umgesetzt und konsequent durchgeführt, kann uns zu Heiligen machen. Der kluge Erzieher wie der eifrige Seelsorger werden deshalb ihr Augenmerk zunächst darauf richten, eine Glaubenswahrheit oder Tugend in den Herzen der Schutzbefohlenen fest zu verankern. Um dies zu erreichen, muß man auf das erstrebenswerte Gut unermüdlich hinweisen, es in einem recht schönen, womöglich neuen Lichte zeigen und es auf diese Weise lieb und wert machen. Das rechte Beten ist wohl der Anfang, aber auch der Höhepunkt der Frömmigkeit. „Wer gut zu beten weiß, der weiß auch gut zu leben.“ Das schönste Gebet, das uns der göttliche Heiland selbst geschenkt hat, das *Vaterunser*, mögen wir wohl oft beten, aber leider viel zu schnell, unandächtig, ohne uns der Schönheit und wunderbaren Tiefe der heiligen Worte bewußt zu sein. Diese Zeilen sollen darum den Versuch machen, uns das Gebet des Herrn noch viel näherzubringen als bisher. Das Vaterunser besteht aus einer Anrede und sieben Bitten, also aus acht Teilen. Wenn man bei den *zehn Geboten Gottes* das 6. mit dem 9. und das 7. mit dem 10. zusammenzieht, erhält